Externes Rechnungswesen

die Finanzbuchhaltung

1 Finanzbuchhaltung

1.1 Die Finanzbuchhaltung: Zentrale Begriffe und Überblick

Nachfolgend wird ein Überblick über die Funktionsweise der Finanzbuchhaltung gegeben und zentrale Begriffe erläutert.

1.1.1 Ziel/Zweck und rechtliche Grundlagen der Finanzbuchhaltung

In erster Linie dient die Finanzbuchhaltung (synonym wird der Begriff Buchführung verwandt) dazu, gesetzlichen Vorschriften Genüge zu leisten.

	Die Finanzbuchhaltung hat die Aufgabe, alle Geschäftsvorfälle des Unternehmens systematisch zu dokumentieren und somit die gesetzlich vorgeschriebenen/ benötigten Übersichten/Auswertungen zu ermöglichen.

Wichtige Rechtsquellen (nicht abschließend) für das externe Rechnungswesen sind:

AktG	Aktiengesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
UStG	Umsatzsteuergesetz

Alle wichtigen Gesetze finden Sie im Wortlaut unter: http://www.gesetze-im-internet.de/.

Der Gesetzgeber regelt die Buchführungspflicht in unterschiedlichen Handels- und Steuergesetzen. Insbesondere nach § 238 HGB und der §§ 140 f. AO sind Kaufleute zur Buchführung verpflichtet. Dabei werden im Sinne des Abbaus von Bürokratisierung möglichst Erleichterungen für kleine Unternehmen berücksichtigt.

Die Buchführung bildet aber auch die Grundlage für die Erstellung bestimmter nicht gesetzlich vorgeschriebener Auswertungen, z. B. Übersichten über die Liquidität, also Zahlungsfähigkeit.

1.1.2 Instrumente der Finanzbuchhaltung

	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bilden (bei Kapitalgesellschaften mit dem Anhang) den **Jahresabschluss** und sind somit die wichtigsten Instrumente der Finanzbuchhaltung. Die **Bilanz** ist nach § 242 Abs. 1 HGB die **Gegenüberstellung** des **Vermögens** und der **Schulden** zum Bilanzstichtag.

„Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen“.

Die Bilanz ist also eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital (Eigenkapital, Fremdkapital (Schulden).

Die Aufgabe der **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** wird in § 242 HGB definiert: „Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine **Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge** des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen“.

Entsteht ein Gewinn, so erhöht sich das Eigenkapital, entsteht ein Verlust, so wird das Eigenkapital gemindert. Die erfolgswirksamen Konten sind Unterkonten des Eigenkapitalkontos.

Grundsätzlich haben Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen.

	Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln** (§ 264 Abs. 2 HGB)

Der Jahresabschluss und damit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) beziehen sich jeweils auf ein Geschäftsjahr.

Ein **Geschäftsjahr** umfasst in der Regel 12 Monate (Ausnahme: Rumpfgeschäftsjahr z. B. bei der Unternehmensgründung), muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Hier wird also nicht in jedem Fall in ‚Kalenderjahren’ gedacht und gerechnet. Vielmehr obliegt es dem Unternehmen/der Organisation selber festzulegen, welches Geschäftsjahr dem Rechnungswesen zu Grunde liegen soll. Dies gilt, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

Die **Bilanz** (lat. bilancia = Waage) stellt **Mittelverwendung** und **Mittelherkunft** zum Abschlussstichtag gegenüber.

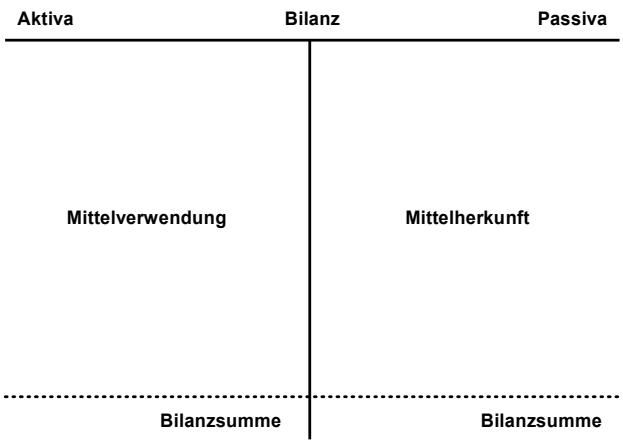

Die Vermögensgegenstände werden als **Aktiva** (im Steuerrecht positive Wirtschaftsgüter) und das Kapital als **Passiva** (im Steuerrecht negative Wirtschaftsgüter) bezeichnet.

Die Bilanz zeigt damit auf der **Aktivseite die Werte der Vermögensgegenstände** (Mittelverwendung) und auf der **Passivseite die Ansprüche an das Kapital** (Mittelherkunft).

Unter dem Vermögen versteht man die Gesamtheit der materiellen und immateriellen Güter einer natürlichen oder juristischen Person. Dabei unterscheidet man Anlagevermögen und Umlaufvermögen. Materielle Güter sind beispielsweise Maschinen, Computer und Pkw. Immaterielle Güter sind beispielsweise Software und Rechte.

Die Definition des **Anlagevermögens** (AV) ergibt sich aus § 247 HGB: „Beim Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“. ‚Dauernd‘ bezieht sich nicht auf die Zeitdauer, sondern auf die Häufigkeit des ‚dem Geschäftsbetrieb zu dienen‘.

Es handelt sich also um **Gebrauchsgüter**, die durch Mehrmalnutzung dem Geschäftsbetrieb dienen.

Zum Anlagevermögen jeden Unternehmens gehören beispielsweise spezielle technische Geräte oder Maschinen.

Beim Anlagevermögen ist es nicht erheblich, wie lange die Vermögensgegenstände dem Geschäftsbetrieb dienen, also eine Stunde, ein Tag oder ein Jahr. Erheblich ist lediglich, ob die Vermögensgegenstände sofort verbraucht werden (= Umlaufvermögen = Verbrauchsgüter),

oder mehrfach verwendet werden (= Anlagevermögen = Gebrauchsgüter). Entscheidend ist also, ob die Vermögensgegenstände gebraucht oder verbraucht werden.

Eine Definition des **Umlaufvermögens (UV)** lässt sich nicht explizit aus dem Gesetzestext entnehmen. Es wird in Abgrenzung zum Anlagevermögen definiert.

Umlaufvermögen verbleibt nur kurzfristig im Unternehmen und wird ständig umgesetzt. Umlaufvermögen zeichnet sich also durch Verbrauch, Verwertung oder Veräußerung aus. Es handelt sich also um Verbrauchsgüter, die durch Einmalnutzung dem Geschäftsbetrieb dienen.

Zur Einordnung kommt es auf die Verhältnisse am Abschlussstichtag an. Die Schulden sind die Belastungen des Vermögens. Hier unterscheidet man Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen des Unternehmens, die dem Grunde und/oder der Höhe sowie dem Zeitpunkt nach sicher feststehen. Rückstellungen sind Verpflichtungen des Unternehmens, die dem Grunde und/oder der Höhe sowie dem Zeitpunkt nach noch nicht sicher feststehen.

Die Bilanz ist somit ein mittels Werten dargestelltes Modell des Unternehmens. Durch die Aktivitäten des Unternehmens, also beispielsweise den Kauf neuer Maschinen, verändert sich dieses Bild jedoch ständig.

Den Vorgang ‚Kauf einer Maschine' und viele andere, die Sie noch kennenlernen werden, werden **‚Geschäftsvorfall'** genannt. In jedem Unternehmen werden z. B. Rohstoffe/Materialien für die Produktion/Dienstleistung eingekauft, Mitarbeiter mit der Produktion beauftragt und Fertigerzeugnisse verkauft/Dienstleistungen angeboten. Alle Wertverschiebungen – ausgedrückt in Geldeinheiten – sind für die Finanzbuchhaltung relevant und werden als Geschäftsvorfälle bezeichnet.

Durch die Inventur, die weiter unten behandelt wird, wird das jeweils aktuelle Bild des Unternehmens korrekt ermittelt. Dabei werden dann jeweils das Vermögen und die Schulden im Rahmen der **Inventur** aufgenommen – mit Ausnahme des Eigenkapitals.

Das **Eigenkapital** wird rechnerisch ermittelt, und zwar mittels der im Folgenden dargestellten Bilanzgleichung:

$$Anlagevermögen + Umlaufvermögen = Eigenkapital + Fremdkapital$$

$$Eigenkapital = Anlagevermögen + Umlaufvermögen - Fremdkapital$$

(Anmerkung.: Vermögen inklusive sonstiger Posten wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten).

Dadurch ist gewährleistet, dass die Bilanz stets ausgeglichen ist. Das Eigenkapital ist somit eine rechnerische Größe (Residualgröße). Es wird ermittelt, indem von der Summe der Vermögensgegenstände die Summe der Schulden abgezogen wird. Die steuerrechtliche Bezeichnung lautet Betriebsvermögen.

Das Fremdkapital zeigt die Ansprüche Dritter gegenüber dem Unternehmen, das Eigenkapital die Ansprüche der Unternehmenseigner.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen grob die Struktur der Bilanz.

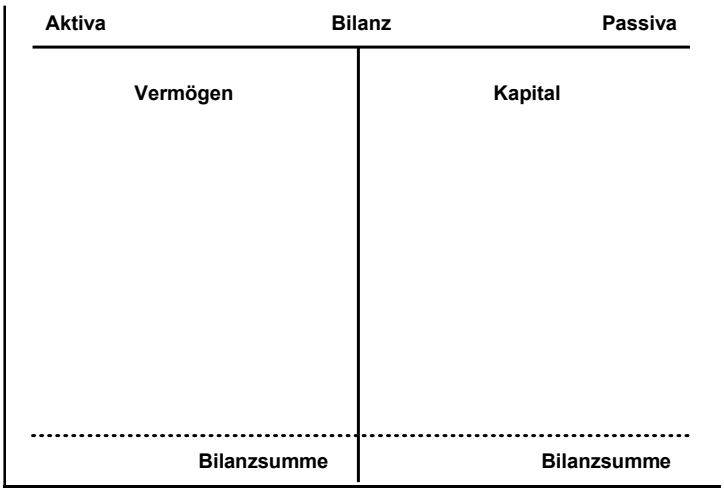

Dazu gehören beispielsweise in einer ersten sehr groben Gliederung folgende Positionen:

Aktiva	Bilanz	Passiva
Vermögen		Eigenkapital
- Anlagevermögen		- Rücklagen
- Grundstücke		- Gewinnvortrag
- Gebäude		
- Technische Geräte		Fremdkapital
- Umlaufvermögen		- Rückstellungen
- Vorräte		- Darlehen
- Kasse		- Bankkredite
- Bank		- Verbindlichkeiten
Bilanzsumme		Bilanzsumme

Die genaue Gliederung der Bilanz ist abhängig von der Rechtsform und der Unternehmensgröße. § 267 HGB regelt die Größenklassen. Unter Einbeziehung dieser Größenklassen gilt:

Für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften ist kein Bilanzschema vorgeschrieben.

Für kleine Kapitalgesellschaften (& Co) ist ein verkürztes Bilanzschema nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB vorgeschrieben.

Für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (& Co) ist das Bilanzschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgeschrieben.

§ 266 HGB beinhaltet die konkrete Gliederung der Bilanz

„(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 und 3) auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

(2) Aktivseite
A. Anlagevermögen:
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert;
4. geleistete Anzahlungen;
II. Sachanlagen:
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
2. technische Anlagen und Maschinen;
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
III. Finanzanlagen:
1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
3. Beteiligungen;
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
6. sonstige Ausleihungen.

B. Umlaufvermögen:
I. Vorräte:
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;
3. fertige Erzeugnisse und Waren;
4. geleistete Anzahlungen;
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
4. sonstige Vermögensgegenstände;
III. Wertpapiere:
1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. sonstige Wertpapiere;
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
C. Rechnungsabgrenzungsposten.
D. Aktive latente Steuern.
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.

(3) Passivseite

A. Eigenkapital:
I. Gezeichnetes Kapital;
II. Kapitalrücklage;
III. Gewinnrücklagen:
1. gesetzliche Rücklage;
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;

3. satzungsmäßige Rücklagen;
4. andere Gewinnrücklagen;
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

B. Rückstellungen:
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
2. Steuerrückstellungen;
3. sonstige Rückstellungen.

C. Verbindlichkeiten:
1. Anleihen (davon konvertibel);
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;

8. sonstige Verbindlichkeiten, (davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit).
D. Rechnungsabgrenzungsposten.
E. Passive latente Steuern.“

(Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__266.html; Zugriff: 03.09.2018).

Sortieren Sie doch selber einmal die Positionen einer Bilanz

Im vergangenen Jahr hatte ein Kleinunternehmer folgende Vermögensgegenstände und Schulden zu verzeichnen. Stellen Sie nach den folgenden Angaben die Bilanz auf:

Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	12.000,-- €
Kasse	132,-- €
Bankguthaben	28.000,-- €
Hypothekenschulden	100.000,-- €
Maschinen	138.500,-- €
Gebäude	230.000,-- €
Verbindlichkeiten a. L. u. L.	54.000,-- €

Anmerkung: „a. L. u. L.“ bedeutet aus Lieferungen und Leistungen.

Lösung

Ein anderes Unternehmen hat folgende Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital zu verzeichnen:

Aktiva (Vermögen)	Eröffnungsbilanz	Passiva (Schulden + Eigenkapital)	
Grundstücke	179.000	Eigenkapital	329.000
Gebäude	150.000	Darlehen	70.000
Maschinen	49.000	Verbindlichkeiten	45.000
Fuhrpark	30.000		
Rohstoffe	31.000		
Kasse	3.000		
Bank	2.000		
	444.000		444.000

Um richtig loslegen zu können, braucht der Unternehmer noch Hilfsstoffe (Schrauben, Leim etc.), die er im Wert von 1.000,-- € einkauft. Er braucht diese nicht sofort zu bezahlen, sondern erhält eine Rechnung, die er innerhalb der nächsten 2 Wochen begleichen kann. Die Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital verändert sich wie folgt:

Aktiva (Vermögen)	Bilanz	Passiva (Schulden + Eigenkapital)	
Grundstücke	179.000	Eigenkapital	329.000

Gebäude	150.000	Darlehen	70.000
Maschinen	49.000	Verbindlichkeiten	46.000
Fuhrpark	30.000		
Rohstoffe	31.000		
Hilfsstoffe	1.000		
Kasse	3.000		
Bank	2.000		
	445.000		445.000

Weil der Unternehmer ziemlich vergesslich ist, überweist er den Rechnungsbetrag sofort per Banküberweisung.

Aktiva (Vermögen)	Bilanz	Passiva (Schulden + Eigenkapital)	
Grundstücke	179.000	Eigenkapital	329.000
Gebäude	150.000	Darlehen	70.000
Maschinen	49.000	Verbindlichkeiten	45.000
Fuhrpark	30.000		
Rohstoffe	31.000		
Hilfsstoffe	1.000		
Kasse	3.000		
Bank	1.000		
	444.000		444.000

Außerdem kauft der Unternehmer eine gebrauchte Maschine, die er günstig erwerben kann, für 2.000,-- € gegen Barzahlung.

Aktiva (Vermögen)	Bilanz	Passiva (Schulden + Eigenkapital)	
Grundstücke	179.000	Eigenkapital	329.000
Gebäude	150.000	Darlehen	70.000

Maschinen	51.000	Verbindlichkeiten	45.000
Fuhrpark	30.000		
Rohstoffe	31.000		
Hilfsstoffe	1.000		
Kasse	1.000		
Bank	1.000		
	444.000		444.000

Die Gebühren für Wasser und Strom werden fällig. Der Unternehmer überweist 800,-- €.

Aktiva (Vermögen)		**Bilanz**	**Passiva (Schulden + Eigenkapital)**
Grundstücke	179.000	Eigenkapital	328.200
Gebäude	150.000	Darlehen	70.000
Maschinen	51.000	Verbindlichkeiten	45.000
Fuhrpark	30.000		
Rohstoffe	31.000		
Hilfsstoffe	1.000		
Kasse	1.000		
Bank	200		
	443.200		443.200

Er verbraucht Rohstoffe im Wert von 2.000,-- € und Hilfsstoffe im Wert von 200,-- €.

Aktiva (Vermögen)	Bilanz		Passiva (Schulden + Eigenkapital)
Grundstücke	179.000	Eigenkapital	326.000
Gebäude	150.000	Darlehen	70.000
Maschinen	51.000	Verbindlichkeiten	45.000
Fuhrpark	30.000		
Rohstoffe	29.000		
Hilfsstoffe	800		
Kasse	1.000		
Bank	200		
	441.000		441.000

Jubel, Jubel Umsatzerlöse! Endlich verkauft der Unternehmer die ersten Produkte und nimmt dafür 4.000,-- € ein, die der Kunde bar bezahlt.

Aktiva (Vermögen)	Bilanz		Passiva (Schulden + Eigenkapital)
Grundstücke	179.000	Eigenkapital	330.000
Gebäude	150.000	Darlehen	70.000
Maschinen	51.000	Verbindlichkeiten	45.000
Fuhrpark	30.000		
Rohstoffe	29.000		
Hilfsstoffe	800		
Kasse	5.000		
Bank	200		
	445.000		445.000

1.2 Arten von Bilanzen

Folgende Arten von Bilanzen sind zu unterscheiden. In erster Linie beschäftigen wir uns mit den Erfolgsbilanzen:

- *Handelsbilanz* – Zielsetzung = Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- *Steuerbilanz* – Zielsetzung = Zutreffende Ermittlung des Vermögens und Erfolges für die Besteuerung: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer.

Hinweise:
- Handelsbilanz und Steuerbilanz sind regelmäßig zu erstellende Bilanzen. Sie umfassen ein Geschäftsjahr und werden normalerweise zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt (Ausnahme z. B. Rumpfgeschäftsjahr bei der Gründung oder Zerschlagung). Börsennotierte Unternehmen sind aber auch zur Veröffentlichung von Zwischenbilanzen am Ende jedes Quartals verpflichtet.
- In einer Erfolgsbilanz werden alle Vorgänge, die wirtschaftlich in eine andere Periode gehören (z. B. für das nächste Jahr geleistete Vorauszahlung einer Versicherung), durch Rechnungsabgrenzung erfasst.
- Außerdem sind in einer Erfolgsbilanz nach deutschem Recht Anlagegüter höchstens zu ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bilanzieren, nicht jedoch z. B. zum Tageswert.

Durch bestimmte gesetzliche Bestimmungen gibt es einen Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz (Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und umgekehrte Maßgeblichkeit – eine Materie für Fortgeschrittene).

Als *Sonderbilanzen im Bereich der Erfolgsbilanzen*, die außerordentlich neben den regelmäßig zu erstellenden Erfolgsbilanzen zu erstellen sind bzw. die einfach nur einen eigenen Namen haben, sind zu nennen:
- *Gründungsbilanz* (Eröffnungsbilanz).
- *Fusionsbilanz* (wenn zwei Unternehmen fusionieren, d. h. ‚verschmolzen' werden, zusammengehen).
- *Zerschlagungsbilanz* = Bilanz bei Auflösung eines Unternehmens.

Hierbei unterscheidet man weiterhin:
- *Einzelbilanz* = Bilanz eines einzelnen Unternehmens innerhalb eines Konzerns.
- *Konzernbilanz (konsolidierte Bilanz)* = Zusammenfassung der Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz, in der etwa durch Verrechnung der internen Vermögens- und Schuldenbestandteile konzerninterne gegenseitige Verpflichtungen beseitigt werden.

Neben Erfolgsbilanzen gibt es aber u. a. auch noch:
- *Vermögensbilanzen* = Vermögensbilanzen weisen das Vermögen stichtagsbezogen aus, wo hingegen Erfolgsbilanzen in Deutschland das Vermögen höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausweisen dürfen.
  In Vermögensbilanzen werden Vorgänge, die wirtschaftlich in eine andere Periode gehören, nicht explizit berücksichtigt.

- *Liquiditätsbilanzen* = Bilanzen, in denen einzelne Vermögenswerte nach Liquiditätswerten angesetzt sind.
- *Bewegungsbilanzen* (Kapitalflussrechnung = Bilanz, die die Veränderung der Bestandskonten zwischen zwei Bilanzstichtagen (reine Differenzbetrachtung) zeigt. Dargestellt wird, aus welchen Quellen des Unternehmens Mittel zugeflossen sind (Mittelherkunft) und wie sie verwendet wurden (Mittelverwendung).
- *Sozialbilanzen*: In einer Sozialbilanz wird der gesellschaftliche Beitrag eines Unternehmens dargestellt.

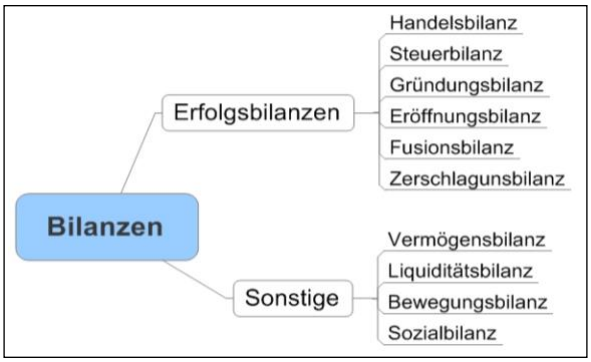

Think4Future
Concepts & Competences

Prof. Dr. Werner Heister

+49 172 20 23 860
heister@think4future.de
www.think4future.de
Pannebäckerweg 4, 41470 Neuss